

Weigerung oder vereinbarter Ersatzleistung nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Begutachtung über die Pflanzkartoffeln, ist vom Einlagerer oder Endabnehmer über die volkswirtschaftlich effektivste Verwendung zu entscheiden.

(2) Bei Abnahmeverweigerung oder Minderung hat der Endabnehmer seinen Vertragspartner innerhalb eines Tages nach Begutachtung telegrafisch/ fernschriftlich vom Befund zu unterrichten. Die weitere Benachrichtigung der in die Lieferung einbezogenen Vertragspartner obliegt in gleicher Form dem Partner des Endabnehmers.

§3

(1) Nach dem Auspflanzen besteht für den Leistenden nur dann eine Garantiepflicht, wenn festgestellt wird, daß durch den Endabnehmer die in der Garantieurkunde enthaltenen Bedingungen eingehalten wurden und mehr als 10 % der ausgepflanzten Kartoffeln durch Naß- und Braunfäule nicht aufgelaufen sind.

(2) Liegt ein nach Abs. 1 genannter Garantiefall vor, so hat der Leistende im Umtange des Teiles des Pflanzgutes, der durch Naß- und Braunfäule nicht aufgelaufen ist, finanziellen Ersatz zu leisten. Wird jedoch festgestellt, daß mehr als 30 % der ausgepflanzten Kartoffeln durch Naß- und Braunfäule nicht aufgelaufen sind, und wird der Bestand umgebrochen, hat der Leistende für den gesamten Wert des Pflanzgutes finanziellen Ersatz zu leisten.

§4

(1) Für die Pflanzkartoffeln ist durch den Vermehrungsbetrieb eine Garantieurkunde (Anlage) auszustellen und der Lieferung beizufügen. Die Garantieurkunde hat zu enthalten:

- den Garantiezeitraum gemäß § 1
- die für den Einlagerer oder Endabnehmer verbindlichen Garantiebedingungen.

Die Vereinbarung anderer oder zusätzlicher Bedingungen ist zulässig.

Format A 5

Vorderseite

Krzcugrbetrieb mit Anschrift.:

Für die mit Frachtbrief bzw. Lieferschein-Nr. nach TGL 80-7777 gelieferten Pflanzkartoffeln Sorte..... Stufe....., Fraktion..... leisten wir Garantie für Braun- und Naßfäule gemäß Anordnung Nr. 4 vom 26. April 1969 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 269), wenn durch den Empfänger das Pflanzgut nicht unsachgemäß behandelt wird und insbesondere bei Einlagerung folgende Forderungen erfüllt werden:

- ausreichender Schutz vor Nässe, Frosteinwirkung und zu hoher Erwärmung ab Entladung
- Schutz vor Berührung mit Düngemitteln oder Chemikalien
- Sicherung ausreichender Belüftungsmöglichkeiten am Lagerort
- regelmäßige mindestens 14tägige Kontrolle der Temperatur- und Qualitätsentwicklung
- Nachweisführung der Qualitätskontrolle und eingeleiteter Maßnahmen zur Qualitätserhaltung in einem Kontrollbuch, das mindestens die auf der Rückseite aufgeführten Angaben beinhalten muß
- Einhaltung der Technologien im Kartoffelanbau

WIR EMPFEHLEN ALS OPTIMALE ÜBERLAGERUNGSTEMPERATUR 3-6 °C

Die Garantieurkunde ist bis zum 30. Juni des Anbaujahres aufzubewahren und bei Reklamation mit dem amtlichen Garantiegutachten dem Erzeuger vorzulegen.

(2) Als Beweis für das Vorliegen eines Garantiefalles hat der Einlagerer oder Endabnehmer den Nachweis über die Erfüllung der Garantiebedingungen zu erbringen.

§5

(1) Der Einlagerer oder Endabnehmer ist verpflichtet, sofern die Mängelfreigrenze nach TGL 80 — 7777 überschritten bzw. die Mängelhöchstgrenze nicht überschritten ist, unmittelbar nach Begutachtung die Nachbesserung durchzuführen. Die Nachbesserung ist vom Einlagerer oder Endabnehmer auch dann unmittelbar nach Begutachtung durchzuführen, wenn trotz Überschreitung der Mängelhöchstgrenze die Abnahme vereinbart wurde.

(2) Verletzt der Einlagerer oder Endabnehmer die Pflicht zur Nachbesserung, so kann er bei erneutem Auftreten von Naß- und Braunfäule kein weiteres Gutachten beantragen. Die Nachbesserung ist durch Vorlage von Arbeitsaufträgen oder durch andere Belege nachzuweisen.

§6

Die Durchführung der Garantiebegutachtung erfolgt nach den Hinweisen des Generaldirektors der WB Saat- und Pflanzgut.

§7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 28. Oktober 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 782) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Garantieurkunde

Garantiezeitraum:

Ort

Datum

Vermehrungsbetrieb
(Unterschrift)